richts der außerordentlichen Deputation für Schulsachen, den Entwurf eines Volksschulgesetzes betreffend*). Der Referent Herr Bürgermeister Löhr wird die Güte haben, uns Vortrag zu erstatten über § 21 des Schulgesetzes, bei welchem wir fortzufahren haben.

Im Berichte heißt es:

Zu § 21,

Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

Zu Alinea 1.

Für Lehrer an einfachen Volksschulen ist die bisher übliche Maximalstundenzahl bis zu 32 wöchentlichen Lehrstunden auch in dem Entwurfe festgehalten worden. Es sollen jedoch hierin auch die von dem Lehrer ertheilten Fachunterrichtsstunden mit eingerechnet werden, wogegen für die Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen, sowie für die Schuldirectoren die wöchentliche Stundenzahl verhältnißmäßig abzumindern ist. Das Letztere rechtfertigt sich dadurch, daß mit den Ansprüchen an die Schüler auch die Ansprüche an die Lehrer steigen und die geistige Anstrengung der Lehrer an höheren Schulen durch Vorbereitung zum Unterricht, Correcturen und dergleichen in der Regel eine höhere zu sein pflegt, als für die Lehrer einer einfachen Volksschule, mindestens in den unteren Klassen der letzteren. In der Zweiten Kammer ist Alinea 1 unbeanstandet geblieben; man empfiehlt:

diesem Beschlusse der jenseitigen Kammer zuzustimmen und daher Alinea 1 nebst Ueberschrift des § 21 zu genehmigen.

Zu Alinea 2.

In diesem Absatze, welcher den Lehrer verpflichtet, noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule gegen besondere Vergütung zu übernehmen, hat die Zweite Kammer auf Vorschlag der Deputation drei Veränderungen beschlossen, indem sie nach dem Worte: „Vergütung" die Worte: „die nicht unter 12 Thaler jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf," eingeschaltet und die Worte: „bis zu sechs Stunden" mit: „bis zu vier Stunden" vertauscht, ferner die Worte: „an der Volks- oder Fortbildungsschule" ganz gestrichen und dafür die Worte gesetzt hat: „in der Fortbildungsschule." Der zuerst gedachten Einschaltung stimmt die unterzeichnete Deputation gern zu, da Differenzen zwischen dem Lehrer und dem Schulvorstande über die Höhe der Vergütung für die von dem Ersteren zu übernehmenden besonderen Ueberstunden dadurch im Voraus abgeschnitten werden, daß in dem Gesetze ein Minimum dieser Vergütung festgestellt ist, wodurch selbstverständlich eine in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse etwa für angemessen erachtete freiwillige Erhöhung des gesetzlich festgestellten Vergütungssatzes nicht ausgeschlossen wird. Dahingegen vermag sie damit sich nicht einzuverstehen, daß der Lehrer nur zur Uebernahme von vier, statt, wie der Entwurf will, von sechs wöchentlichen Ueberstunden, und zwar auch nur in der Fortbildungsschule, nicht in der Volksschule, verpflichtet werden soll. Es liegt im Interesse der Schulgemeinden, jene Verpflichtung des Lehrers eine möglichst allgemeine sein zu lassen und auf diese Weise Gemeinden, in denen es außerdem vielleicht an aller und jeder weiteren Lehrkraft fehlt, in den Stand zu setzen, zur Uebernahme der durch die Verhältnisse gebotenen mehreren Ueberstunden solche Lehrer mit Erfolg anzuhalten, welche dazu vielleicht weniger Geneigtheit besitzen. Dies kann aber ebenso an der Volks- wie an der Fortbildungsschule sich nöthig machen, namentlich in kleineren Schulorten, wo nur ein oder zwei Lehrer vorhanden sind. Schreibt der Entwurf in dieser Beziehung ein bestimmtes Maß für alle Fälle nicht vor, so werden die Schulvorstände im einzelnen Falle in der Lage sein, von der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung denjenigen Gebrauch zu machen, welcher nach den örtlichen Verhältnissen unter schonender Wahrung der Interessen des Lehrers geboten erscheint. Hiernach gestattet man sich, der hohen Kammer zum Beschlusse zu empfehlen:

a) auf der ersten Zeile des Alinea 2 nach dem Worte: „Vergütung" die Worte einzuschalten: „die nicht unter 12 Thlr. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf",

b) die übrigen von der Zweiten Kammer zu Alinea 2 beschlossenen Aenderungen abzulehnen

und

c) mit der unter a gedachten Einschaltung den Absatz 2 nach der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Zu Absatz 3.

Die Zweite Kammer hat mit den Worten: „möglich ist" auf der zweiten Zeile die Worte einzuschalten beschlossen: „und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird", und auf der vierten Zeile vor den Worten: „des Bezirksschulinspectors" die Worte: „des Schulvorstands und". Da der unterzeichneten Deputation gegen die Aufnahme dieser beiden Einschaltungen ein Bedenken nicht beigeht, sie auch sonst gegen Alinea 3 Etwas nicht zu erinnern hat, so beantragt sie:

Aline 3 nach dem Vorgange der Zweiten Kammer in folgender Fassung anzunehmen:

„Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird. Zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäfts bedarf er der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulinspectors."

Absatz 4

hat in der Zweiten Kammer mit der im Interesse der Gemeinden sehr zweckmäßigen Aenderung Annahme gefunden, daß ein Lehrer nicht schon nach vier Wochen, sondern erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung seines Entlassungsgesuchs die Entlassung aus der Stelle soll beanspruchen können. Man kann den Beitritt zu diesem jenseitigen Beschlusse nur empfehlen und schlägt daher vor:

a) in Alinea 4 die Worte: „von vier Wochen" zu vertauschen mit den Worten: „von zwei Monaten,"

und

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1284 flgg., 1358 flgg., 1398 flgg., 1433 flg., 1479 flgg., 1563 flgg., 1605 flgg., 1648 flgg. — I. K. S. 849 flgg., 894 flgg, 927 flgg. 965 flgg.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden